
Corona – Info (Stand 14. September 2021)

Vorbemerkungen

Der Handlungsspielraum der Schule in Bezug auf die Corona-Situation ist durch behördliche Vorgaben - in erster Linie durch die Corona-Verordnungen der Landesregierung sowie durch Anweisungen des Gesundheitsamts des Landkreises Esslingen - vorgegeben. Die Schule entscheidet beispielsweise nicht über Quarantänemaßnahmen, Maskenpflicht oder Teststrategie, muss diese aber umsetzen. Die Maßnahmen, die das Gesundheitsamt beim Bekanntwerden eines positiven Falls ergreift, sind für die Schule im Vorhinein nicht abzuschätzen. Dies gilt insbesondere für die Verhängung von Quarantänemaßnahmen im Umfeld der positiv getesteten Person.

Maskenpflicht

Auf dem gesamten Schulgelände besteht eine Maskenpflicht, auch im Unterricht. Ausnahmen gelten nur im Sportunterricht, **in Prüfungen**, im Außenbereich und zur Nahrungsaufnahme (Essen und Trinken), wobei der Mindestabstand so weit wie möglich einzuhalten ist. Personen, die sich nicht an die Maskenpflicht halten, müssen mit einem Betretungsverbot rechnen.

Abstand und Hygiene

Unabhängig von sonstigen Maßnahmen gelten weiterhin die sogenannten AHA-Regeln. Auf dem Schulgelände ist ein Mindestabstand von 1,5m soweit möglich einzuhalten. Insbesondere im Gebäude ist darauf zu achten, dass es zu keinen Ansammlungen von Schülerinnen und Schülern in den Gängen und Treppenhäusern kommt. So sind die Lehrkräfte angehalten, dort, wo es möglich ist, die Unterrichtsräume nicht abzuschließen. Sollte ein Unterrichtsraum nicht zugänglich sein, so sind die Klassen dazu angehalten in den offeneren Bereichen des Gebäudes – z.B. Foyer oder Schülerküche - auf die Lehrkraft zu warten.

Die Regeln, die in den nicht für den Unterricht genutzten Räume gelten (Kapazität, Maskenpflicht, ...), sind an den Türen außen angebracht. Tischoberflächen, Stühle und Türklinken werden regelmäßig gereinigt. Im Gebäude stehen an verschiedenen Stellen mehrere Ständer zur Handdesinfizierung zur Verfügung.

Testpflicht

Weiterhin gilt eine Testpflicht für alle, die an der Schule unterrichtet werden oder dort arbeiten. Ausgenommen davon sind immunisierte Personen, d.h. geimpfte oder genesene. Schülerinnen und Schüler müssen gegenüber den Klassenlehrkräften nachweisen, dass sie zu dieser Personengruppe gehören, wenn sie sich nicht der Testung unterziehen möchten. Alle anderen müssen sich zunächst zwei Mal, ab 27.9. drei Mal pro Woche testen lassen. Es ist auch möglich ein externes negatives Testergebnis vorzulegen, wenn dieses nicht älter als 48 Stunden ist. Eigenbescheinigungen sind an beruflichen Schulen nicht zulässig.

Von allen zu testenden Schülerinnen und Schülern muss eine Testeinverständniserklärung vorliegen. Neue Schülerinnen und Schüler müssen diese am ersten Schultag mitbringen, die Testeinverständniserklärungen aus dem vergangenen Schuljahr sind weiterhin gültig. Bei minderjährigen Schülerinnen und Schülern müssen die Erziehungsberechtigten unterschreiben.

Die Klassen werden nach einem festen Plan getestet. Sollte eine Schülerin oder Schüler einen dieser Termine versäumen, muss der Test am Morgen des Tages nachgeholt werden, an dem die Schülerin oder der Schüler wieder an der Schule ist. Die Schule wird dafür einen separaten Testraum (U.17) zur Verfügung stellen, solange die Nachtestungen organisatorisch zu bewältigen sind.

Die Schule stellt in der Regel keine Bescheinigungen über negative Testungen aus. Nach derzeitigem Stand gilt das Vorzeigen eines gültigen Schülersausweises als Nachweis. Ausnahmen gelten nur so lange, bis die Schülersausweise ausgestellt oder abgestempelt wurden.

Impfen

Sollten Impfungen für Schülerinnen und Schüler durch den Landkreis an der Nachbarschule oder an unserer Schule angeboten werden, so wird den Schülerinnen und Schülern die Teilnahme daran auf Wunsch unkompliziert ermöglicht.

Unterricht

Für den Unterricht sieht die derzeit gültige Corona-Verordnung keine Einschränkungen mehr vor, d.h. es dürfen wieder klassen- und jahrgangsübergreifende Kurse und AGs gebildet werden. Auch offenere Unterrichtsformen wie Gruppenarbeit sowie außerunterrichtliche Veranstaltungen im Inland sind wieder zulässig.

Im Gegensatz zum vorigen Schuljahr ist es nicht mehr ohne Weiteres möglich sich vom Präsenzunterricht abzumelden. Voraussetzung dafür ist ein ärztliches Attest.

Raumlüftung

Der Neubau der Albert-Schäffle-Schule verfügt über ein modernes Zu- und Abluftsystem, das nach anfänglichen Schwierigkeiten jetzt einwandfrei funktioniert. Durch Anpassung der Grenzwerte ist sichergestellt, dass die Anlage anspringt, sobald sich Personen im Raum befinden. Der Hausmeister überwacht die Luftwerte in den Räumen über seine Anlage und kann bei schlechten Luftwerten schnell reagieren. Das Öffnen von Fenstern ist nicht nur überflüssig, sondern sorgt dafür, dass die Lüftung aussetzt und kein Luftaustausch mehr stattfindet. Bei vermeintlichen oder tatsächlichen Störungen sind Lehrkräfte sowie Schülerinnen und Schüler angehalten diese sofort an den Hausmeister zu melden.

Was passiert bei einem positiven Corona-Fall?

Kommt es zu einem positiven Corona-Fall in einer Klasse, dann müssen sich alle nicht-immunisierten Schülerinnen und Schüler einer Klasse, eines Kurses oder einer Lerngruppe 5 Tage lang testen lassen. Ob es darüber hinaus zu Quarantäne-Maßnahmen kommt, entscheidet das Gesundheitsamt. Dies könnte der Fall sein, wenn es beispielsweise zum Auftauchen einer besorgniserregenden Variante oder zu einer Häufung von Fällen in einer Klasse kommt. Auch die Nichtbefolgung der Maskenpflicht könnte zu Quarantäneanordnungen führen.